

barer mit der Verletzung wesentlicher Versorgungspflichten verbunden worden.

Zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben haben Groß- und Einzelhandelsbetriebe auch gemeinsame Kontrollen durchzuführen, über deren Ergebnisse die übergeordneten Organe sowie die Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte und die Bezirksvertragsgerichte zu informieren sind. Leiten sich aus den Kontrollen notwendige Entscheidungen ab, so sind diese von den übergeordneten Organen bzw. den Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte herbeizuführen. Die besondere Verantwortung der Abteilungen Handel und Versorgung wird dadurch unterstrichen, daß sie das Recht haben, die Durchführung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion beim Staatlichen Vertragsgericht anzuregen, wenn Groß- und Einzelhandelsbetriebe ihre Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung gröblich verletzen.

Mit der **2. VO zur Änderung der 4. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — vom 27. Juli 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 283)** wird festgelegt, daß wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und Betriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden können, wenn sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe beantragen, bestätigen, genehmigen, planen oder durchführen.

Nach der **AO über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 241)** sind derartige Zulieferungen und Leistungen vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen. Zur Gewährleistung der vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Lieferungen und Leistungen legt die Staatliche Plankommission Auftragsnummern fest. Diese sind von den Generallieferanten und deren Auftragnehmern bei allen Verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen anzugeben. Bei der Beurteilung der Planentwürfe und der Bewertung der Ergebnisse der Planerfüllung der Betriebe und Kombinate auf allen Ebenen der Leitung und Planung ist die Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP“ den staatlichen Plankennziffern für den direkten Export gleichgestellt.

Die **1. DB zur VO über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards — vom 30. April 1978 (GBl. I Nr. 19 S. 233)** dient der einheitlichen Leitung und Planung der Standardisierungsarbeiten auf diesem Gebiet. Die Planung der Aufgaben zur Ausarbeitung von RGW-Standards hat mit dem Ziel zu erfolgen, eine effektive Gestaltung der internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Die Einführung von RGW-Standards in der DDR erfolgt in zwei Stufen: In der ersten Stufe wird der RGW-Standard für die verbindliche Anwendung in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR mit den anderen Mitgliedsländern des RGW in Kraft gesetzt; die zweite Stufe ist die verbindliche Anwendung des RGW-Standards innerhalb der Volkswirtschaft der DDR. Die rechtsverbindliche Einführung von RGW-Standards in der DDR erfolgt in beiden Fällen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Gesetzblatt.

Durch die **AO Nr. 3 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 320)** wird dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali die Funktion des staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffe übertragen. Dazu untersteht ihm

die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe, deren Statut in der Anlage zur AO Nr. 3 für verbindlich erklärt wird.

Die Inspektion als das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft ist berechtigt, in den kontrollierten Einrichtungen Einblick in alle Unterlagen zu nehmen, die sich auf die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft beziehen. Werden Pflichtverletzungen festgestellt, ist die Inspektion zur Erteilung schriftlicher Auflagen mit Terminstellung berechtigt. Bei groben Pflichtverletzungen kann sie die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen anregen.

Zur effektiveren Ausnutzung von Transportraumkapazitäten soll die **2. VO über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267)** beitragen. Sie schafft die rechtliche Grundlage für die Bildung von Belade- und Entladegemeinschaften sowie Transportgemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften zur rationelleren Nutzung der Werkfuhrparks, der Umschlagtechnik und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Neugefaßt wurden die **1. DB zur TVO — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — sowie die 2. DB zur TVO — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei —, beide vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267 und S. 275)**. Sie werden ergänzt durch die **6. DB zur TVO — Änderung der 5. DB zur TVO — vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 281)**. Mit ihnen werden die im Herbst/Winterverkehr 1977/78 erprobten Maßnahmen zur Beschleunigung des Umlaufs von Güterwagen, Containern und Paletten für dauernd festgelegt. Es sind insbesondere geregelt worden

- die Besenreinheit der Güterwagen, Container und Paletten,
- die Zahlung von Wiederbeladungsgeld bei Überschreitung der Tauschmenge im Palettenaustausch,
- die Vertragsstrafe für Minderinanspruchnahme von Transportraum,
- die Überwachung des Aufenthalts der im internationalen Verkehr eingesetzten Großcontainer.

In Ergänzung der genannten Regelungen werden mit Wirkung vom 1. September 1978 das Weiterabfertigungsgeld, das Reinigungsgeld, das Verzögerungsgeld für die Überschreitung der Rückgabefristen für bahneigene Kleincontainer und Paletten oder für Austauschpaletten im Stückgut-, Wagenladungs-, Großcontainerverkehr und in der Binnenschifffahrt, das Wagenstandgeld für bestimmte Güterwagen und die Vertragsstrafen bei nicht genehmigter Beladung von bestimmten Güterwagen der Eisenbahnen erhöht. Die Veröffentlichungen dazu sowie zu einer Reihe von Einzelregelungen erfolgen im Tarif- und Verkehrsanzeiger des Ministeriums für Verkehrswesen bzw. im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

Erfahrungen in der Praxis haben dazu geführt, in die neugefaßte **2. DB zur Straßenverordnung — Sperrordnung — vom 28. Juli 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 317)** präzisierende Regelungen zur Anmeldung von geplanten Einschränkungen der Nutzung von Straßen, zur Antragstellung und zu den Pflichten desjenigen, der die Einschränkung der Straßennutzung veranlaßt, sowie zu den Pflichten der bauausführenden Betriebe aufzunehmen. Ferner wurden Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung genehmigter Sperrzeiten festgelegt: Bei erkennbarer Überschreitung der Sperrzeiten haben die Veranlasser der Sperrungen unverzüglich Anträge auf Neufestsetzung der Fristen zu stellen. Werden die Fristen überschritten, so hat der Veranlasser Gebühren gemäß § 15 Abs. 3 der StraßenVO - vom **22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515)** zu zahlen. Die Gebüh-